

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten  
Kein Einzelverkauf  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 17

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

11. Juli 2013

Inhalt:

Öffentlich gefasste Beschlüsse der 2. Sitzung des Kreistages am 25.06.2013

Vollzug der Wassergesetze und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Thaining

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.**

Der für das Ignaz-Kögler-Gymnasium eingeplante Haushaltsansatz für 2016 für die Einrichtung eines neuen Musiksaales im Zuge der Einführung des musischen Zweiges in Höhe von 150.000 Euro wird gem. dem Antrag der CSU-Fraktion auf das HHJahr 2015 vorgezogen.

Der Plan ist kontinuierlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist jährlich dem Kreisausschuss im Rahmen der Haushaltsberatungen vorzulegen. Der Plan bildet dann die Grundlage der Haushalts- und Finanzplanung.

### Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 014 - wö

#### Öffentlich gefasste Beschlüsse der 2. Sitzung des Kreistages am 25.06.2013

1. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, das vom Ingenieurbüro Schmidt/Bechtle erstellte Konzept für die Neuordnung der Standorte der Wertstoffhöfe nach Umstellung der Wertstoffeffassung ab 01.01.2014 mit folgenden Maßgaben umzusetzen:

- In jeder politischen Gemeinde verbleibt ein Wertstoffhof.
- In der Stadt Landsberg am Lech verbleiben 3 Wertstoffhöfe (Landsberg-Ost, Landsberg-West und Erpfting) und im Markt Dießen am Ammersee verbleiben 2 Wertstoffhöfe.  
Für den Wertstoffhof Erpfting werden vier Stunden Öffnungszeit festgelegt. Dafür werden die Öffnungszeiten in Landsberg-Ost und Landsberg-West um jeweils zwei Stunden reduziert.
- Grüngut wird ausschließlich auf Wertstoffhöfen erfasst.
- Zur Überprüfung des Wertstoffhofkonzeptes erfolgt im Sommer 2015 ein Bericht der Verwaltung.

2. Der Kreistag billigt auf Empfehlung des Kreisausschusses den Schulentwicklungsplan 2014 – 2019 für die Schulen in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises (ohne Realschule Kaufering und Sonderpädagogisches Förderzentrum). Bezüglich der Wolfgang-Kubelka-Realschule ist von dem an dem Standort realisierbaren Bedarf auszugehen, auch wenn dieser den schulaufsichtlichen Bedarf nicht vollständig deckt (z.B. Rasenspielfeld).

3. Der Kreistag bewilligt auf Empfehlung des Kreisausschusses die überplanmäßigen Auszahlungen 2013 beim Produktkonto „Baumaßnahmen Abfallwirtschaftszentrum Hofstetten“ i.H.v. 282.900 Euro. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen beim Produktkonto „PV-Anlage Altdeponie Egling“.

4. Der Kreistag stimmt dem Empfehlungsbeschluss des Senioren- und sozialpolitischen Ausschusses und des Kreisausschusses „Neufassung der Richtlinien des Landkreises Landsberg am Lech für den Antje-Egerland-Fonds“ zu. Sie treten zum 01.07.2013 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt werden die bisherigen Richtlinien außer Kraft gesetzt. Der Kreistag stimmt der Bestellung der Senioren- und Behindertenbeauftragten, Kreisrätin Barbara Juchem im Vergabegremium nach § 3 Ziff. 2 der Richtlinien des Landkreises Landsberg am Lech für den Antje-Egerland-Fonds zu.

Eichner  
Landrat

Az.: 863-42.1

**Vollzug der Wassergesetze und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG);  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a Satz 1 i. V.  
m. § 3c Satz 1 UVPG  
für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen  
Thaining, Fl. Nr. 1067/2, Gemarkung Thaining, Gemeinde  
Thaining zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemein-  
den Thaining und Hofstetten**

Die Gemeinden Thaining und Hofstetten haben jeweils einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung im jeweiligen Gemeindegebiet gestellt.

Über die Erteilung der Bewilligungen muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz–BayWG – i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 11 Abs. 1 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Klaus  
Regierungsdirektor

Landsberg am Lech, den 11. Juli 2013

Az. 171-41

## Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 a Satz 1 i.V.m. § 3c Satz 2 UVPG zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggaslageranlage auf dem Grundstück Unteres Feld 1-3, 86932 Pürgen OT Lengenfeld, Fl.Nr. 116/5, Gemarkung Lengenfeld

Die Fa. Peter Eichler GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggaslageranlage auf dem Grundstück Unteres Feld 1-3, 86932 Pürgen OT Lengenfeld, Fl.Nr. 116/5, Gemarkung Lengenfeld, beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG und Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hatte das Landratsamt Landsberg am Lech im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben nach den §§ 3b bis 3f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da nach Einschätzung des Landratsamtes Landsberg am Lech auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten standortbezogenen Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.



Landratsamt:

W. Eichner, Landrat